

Stadt Dietikon

Entlassung aus dem kommunalen Inventar schützenswerter Bauten

Der Stadtrat Dietikon hat mit Beschluss Nr. 265-2024 vom 1. Juli 2024 entschieden, dass das Gebäude Assek.-Nr. 85 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 12283 an der Badenerstrasse 4 (abgebrannt) kein Schutzobjekt im Sinne von § 203c PBG mehr darstellt. Daher wird das Objekt Nr. VIII/203 aus dem kommunalen Inventar schützenswerter Bauten entlassen.

Einsichtnahme

Die Unterlagen liegen auf dem Bauamt Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, vom Datum der Ausschreibung an, während 30 Tagen zur Einsicht auf.

Rechtsbehelfe

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau- und Rekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Dem Lauf der Rekursfrist und allfälligen Rechtsmitteln gegen diesen Beschluss kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu.

Publikation: Limmattaler Zeitung, Donnerstag, 11. Juli 2024

Publikation: Amtsblatt Kanton Zürich, Freitag, 12. Juli 2024